

Erfurt, 18. Juni 2015

Geschäftsstelle

Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie
Referat 31

Werner-Seelenbinder-Straße 6
99096 Erfurt

Thüringer Landesausschuss für Berufsbildung

Geschäftsordnung

für den

Thüringer Landesausschuss für Berufsbildung

Präambel

Gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes i. V. m. der Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (§ 5) hat der Landesausschuss am 5 April 2011 folgende Geschäftsordnung beschlossen, die am 16. April 2011 vom für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Ministerium genehmigt wurde.

§ 1

Aufgaben und Zuständigkeiten

Gemäß § 82 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz wird bei der Landesregierung ein Landesausschuss für Berufsbildung¹ errichtet. Seine Aufgabe besteht darin, die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung, die sich für das Land ergeben, zu beraten. Dabei hat er im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken (§ 83 Berufsbildungsgesetz).

§ 2

Zusammensetzung und Mitgliedschaft

(1) Der Landesausschuss besteht aus achtzehn stimmberechtigten Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein (§ 82 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz). Die Mitglieder haben bezogen auf die jeweilige Gruppe der Beauftragten mindestens vier und höchstens sechs Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.

(2) Die Mitgliedschaft im Landesausschuss ist auf die Person bezogen. Die Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden für vier Jahre von der Landesregierung berufen.

(3) Die Mitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Landesregierung niederlegen. Sie ist an das für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständige Ministerium zu richten. Nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten können die Mitglieder von der Landesregierung aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 82 Abs. 2 BBiG).

(5) Für zurückgetretene oder abberufene Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder sind durch die entsendende Stelle dem für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Ministerium entsprechende Vorschläge zur Nachberufung zu unterbreiten.

¹ Im Weiteren Landesausschuss

§ 3 Vorsitz

(1) Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Nach jeweils einem Jahr wechseln Vorsitz und Stellvertretung. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 82 Abs. 2 BBiG).

(2) Erhält bei der Wahl im ersten Wahlgang keiner der Bewerberinnen oder Bewerber die absolute Mehrheit der Stimmen, so finden weitere Wahlgänge statt, bei denen die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl gewählt wird.

(3) Die Wahl wird mit verdeckten Stimmzetteln vorgenommen. Wahlen durch offene Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 4 Einberufung der Sitzungen

(1) Der Landesausschuss ist durch die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied und dessen Stellvertretung mindestens drei Wochen - in Eilfällen mindestens zwei Wochen - vor der Sitzung schriftlich zu den mindestens halbjährlich stattfindenden Sitzungen einzuberufen. Für die Unterausschüsse verkürzen sich die Einladungsfristen um die Hälfte.

(2) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen an die Mitglieder und an die stellvertretenden Mitglieder.

(3) Der Landesausschuss muss einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der zu beratenden Themen verlangt.

(4) Bei der Sitzung des Landesausschusses können nur solche Angelegenheiten beraten werden, die bei der Einberufung der Sitzung in der Tagesordnung genannt worden sind oder die mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Die Mitgliedsgruppen des Landesausschusses können zur Vorbereitung der Sitzungen Vorbesprechungen durchführen. Die Vorbesprechungen werden unmittelbar vor der Hauptsitzung durchgeführt.

§ 5 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Ist ein Mitglied an der Teilnahme verhindert, so wird es durch eine Stellvertretung seiner Gruppe vertreten. Das Vertretungsrecht umfasst das Stimmrecht des verhinderten Mitgliedes.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder können – sofern der Vertretungsfall nicht vorliegt - mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Die Sitzungen des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse sind nicht öffentlich, soweit der Ausschuss nichts anderes beschließt.

(4) An den Sitzungen des Landesausschusses können Vertreter oder Vertreterinnen der beteiligten obersten Landesbehörden und der Gemeinden und Gemeindeverbände teilnehmen (§ 82 Abs. 4 Satz 4). Ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen gehört ohne Stimmrecht dem Landesausschuss an. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der Jugendberufshilfe Thüringen e. V. kann beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Landesausschuss auch Sachverständige hinzuziehen.

§ 6

Beschlussfassung, Stimmberechtigung

(1) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 82 Abs. 5). Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.

(2) Ein Beschluss des Landesausschusses kann auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, es sei denn, dass ein Mitglied widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Vorlage schriftlich oder auf elektronischem Wege mit einer eindeutigen Signatur der absendenden Stelle mitgeteilt werden. Die Vorlage muss auf die Möglichkeit des Widerspruchs hinweisen.

(3) Auf Antrag einer Gruppe muss die Sitzung/Beschlussfassung unterbrochen werden, um die Möglichkeit einer Abstimmung innerhalb der Gruppe einzuräumen.

§ 7

Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung des Landesausschusses ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen. Auf Antrag eines Mitgliedes sind eigene Meinungsäußerungen in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

(2) Die Sitzungsniederschrift ist den Mitgliedern des Ausschusses, ihren Stellvertretern und Stellvertreterinnen sowie den übrigen an der Sitzung Beteiligten zu übersenden. Wenn nicht spätestens vier Wochen nach Versand der Niederschrift Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 8

Vertraulichkeit

Wird die Vertraulichkeit einer Äußerung, Verhandlung oder Beratungsunterlage beschlossen, so sind alle Beteiligten zum Stillschweigen gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet.

§ 9 Unterausschüsse

- (1) Der Landesausschuss kann zu seiner Unterstützung und zur Beratung besonderer Fragen Unterausschüsse bilden. In die Unterausschüsse können auch Personen berufen werden, die dem Landesausschuss nicht angehören. Sie haben im Unterausschuss volles Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder der Unterausschüsse werden, soweit sie dem Landesausschuss als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied angehören, von diesem bestimmt und soweit sie nicht dem Landesausschuss angehören, auf dessen Vorschlag vom für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Ministerium bestellt.
- (3) Die Vorsitzenden der Unterausschüsse und deren Stellvertretung müssen Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Landesausschusses sein. Die Unterausschüsse wählen für die Dauer der Amtsperiode in ihrer 1. Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitz und dessen Stellvertretung. Nach jeweils einem Jahr wechseln Vorsitz und Stellvertretung.
- (4) Die Unterausschüsse haben die ihnen vom Landesausschuss oder vom Vorsitz im Einvernehmen mit der Stellvertretung zugewiesenen Fragen zu beraten und das Ergebnis der Beratung im Landesausschuss vorzutragen; auf dessen Verlangen ist der Bericht schriftlich vorzulegen.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Landesausschusses und seine Stellvertretung sind berechtigt, an den Sitzungen der Unterausschüsse teilzunehmen.
- (6) Die §§ 2, 3, 4 Abs. 3, 5, 6, 7 und 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäfte des Landesausschusses und seiner Unterausschüsse werden vom für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Ministerium geführt. Die Geschäftsstelle führt Protokoll über die Sitzungen.

§ 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Mehrheit aller Mitglieder geändert werden. Die Änderung bedarf der Genehmigung der für die Berufsbildung zuständigen obersten Landesbehörde.

§ 12 Pressemitteilungen und Veröffentlichung von Beschlüssen

Verlautbarungen über eine Sitzung des Landesausschusses werden vom vorsitzenden Mitglied im Einvernehmen mit der Stellvertretung abgegeben. Pressemitteilungen sind durch den Landesausschuss mehrheitlich zu beschließen.

§ 13
In-Kraft-Treten der Geschäftsordnung

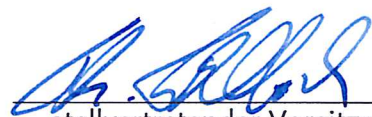
Die Geschäftsordnung tritt nach der Beschlussfassung durch den Landesausschuss und Genehmigung durch das für die Berufsbildung im Geltungsbereich des Berufsbildungsgesetzes zuständige Ministerium in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. Oktober 2006 außer Kraft.

Erfurt, 23. Juni 2015

Der Landesausschuss für Berufsbildung



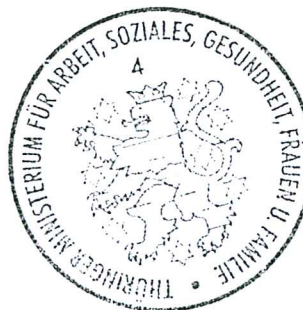
Vorsitzender



stellvertretender Vorsitzender

Die vorstehende Geschäftsordnung wird hiermit genehmigt.

Erfurt, 24. Juni 2015



Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und
Familie